

Informationen zu den Verteilungen im Hörfunk

Stand: Juli 2016

1. Reform der Rundfunkverteilung ab dem Geschäftsjahr 2013

Die aus dem Abschluss neuer Gesamtverträge mit den Rundfunkveranstaltern resultierenden Veränderungen in der Vergütungsstruktur für Hörfunk und Fernsehen machten auch eine Reform der Rundfunkverteilung erforderlich

Die **Reform der Rundfunkverteilung** beinhaltet **für den Hörfunkbereich** insbesondere folgende Neuerungen:

- a) Eigene Minutenwerte im Hörfunk
 - b) sachgerechte Zuordnung der sonstigen Zuflüsse zum Hörfunk
 - c) variable Senderkoeffizienten für den öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunk
 - d) Ermittlung eines Kulturfaktors für jede Hörfunkwelle
- a) Minutenwerte:** Um der aktuellen Nutzungsrealität und der wirtschaftlichen Bedeutung von Musik im Rundfunkbereich Rechnung zu tragen, geht die Reform der Rundfunkverteilung von einer Trennung der Verteilungssummen und damit der Minutenwerte für Hörfunk und Fernsehen aus. Es werden daher keine einheitlichen Minutenwerte mehr für Hörfunk und Fernsehen gebildet, sondern im Senderecht und im mechanischen Recht je gesonderte Minutenwerte für den Hörfunk (Sparte R für das Senderecht und R VR für das mechanische Recht) und für das Fernsehen (Sparten FS und T FS für das Senderecht und Sparten FS VR und T FS VR für das mechanische Recht).
- b) sachgerechte Zuordnung der sonstigen Zuflüsse zum Hörfunk:** Im Rahmen der Trennung der Verteilungssummen werden die sonstigen Zuflüsse zur Rundfunkverteilung, die bislang pauschal in den gemeinsamen Minutenwert für Hörfunk und Fernsehen flossen, entsprechend ihrem Ursprung in Audio- bzw. Videonutzungen sachgemäß aufgeteilt. Im Hörfunk sind dies z.B. (jeweils bezogen auf die im Rundfunkbereich zu verteilenden Anteile):
- Einnahmen aus öffentlicher Wiedergabe von Tonträgern und Hörfunksendungen
 - Einnahmen aus Kabelweitersendung von Hörfunksendungen
 - Audio-Anteil an den Einnahmen aus privater Vervielfältigung (ZPÜ)
 - Einnahmen aus gewerblicher Vervielfältigung von Tonträgern ohne Programm
- c) variable Senderkoeffizienten:** Für die einzelnen Hörfunkwellen werden so genannte Senderkoeffizienten gebildet. Bislang sah der Verteilungsplan für die öffentlich-rechtlichen Hörfunkwellen den festen Koeffizienten 1 vor. Für die privaten Hörfunkwellen wurden dagegen jedes Jahr variable Koeffizienten im Verhältnis zur Höhe der Vergütung gebildet. Nach der von der Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuregelung werden nunmehr auch für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten berechnet, indem der jeweils zu berücksichtigende Nettobetrag aus dem Inkasso der Sendeunternehmen und den anteiligen Einnahmen aus Kabelweitersendung durch die jeweils ermittelten Minuten dividiert wird.

GEMA Informationen zu den Verteilungen im Hörfunk

Hierbei wird wie folgt differenziert:

- Bei der Bildung der Senderkoeffizienten für die privaten Hörfunkwellen wird das für die einzelnen Wellen jeweils ermittelte Inkasso berücksichtigt, so dass sich für jede private Hörfunkwelle ein gesonderter Senderkoeffizient ergibt.
- Dagegen wird bei der Bildung der Senderkoeffizienten für die Hörfunkwellen des öffentlich – rechtlichen Rundfunks das Inkasso berücksichtigt, das jeweils pro Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnen ist. Es kommt also künftig für alle Hörfunkwellen einer Landesrundfunkanstalt – also zum Beispiel für alle Radioprogramme der WDR – ein einheitlicher Koeffizient zur Anwendung, der aber nicht mehr einheitlich den Wert 1 beträgt, sondern sich von Jahr zu Jahr und von Landesrundfunkanstalt zu Landesrundfunkanstalt unterscheidet. Die in digitalen Hörfunkwellen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesendeten Minuten werden bei der Berechnung der Senderkoeffizienten – und auch bei der Ausschüttung an die Berechtigten – unter Anwendung eines Faktors berücksichtigt, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Für das Geschäftsjahr 2015 beträgt dieser Faktor einheitlich ein Zehntel.

d) Kulturfaktoren für Hörfunkwellen

Im Rahmen der Reform der Rundfunkverteilung hat die Mitgliederversammlung auch beschlossen, das Prinzip der kulturellen Förderung gemäß § 7 Satz 2 UrhWG im Hörfunk stärker als bisher zur Geltung zu bringen, indem die Relevanz und kulturelle Bedeutung der Musik im Sendekontext mit Rücksicht auf die Inhalte der einzelnen Programme berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck werden für die Verrechnung in den Sparten R und R VR aufgrund objektiver Kriterien sogenannte **Kulturfaktoren** für alle Hörfunkwellen des öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunks gebildet. Die erstmalige Festlegung für das Geschäftsjahr 2013 erfolgte durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014. Zur Ermittlung, regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Kulturfaktoren für die Geschäftsjahre ab 2014 wird ein Hörfunkausschuss gebildet aus drei vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und drei vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe. Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
(gemäß Abschnitt V Ziffer 3 c) AB VP-A)

Zur Ermittlung der Kulturfaktoren wird für jedes Geschäftsjahr für jede Hörfunkwelle festgestellt, in welchem Maße sie jedes der nachfolgend genannten zehn Kriterien erfüllt:

Kriterien für die kulturelle Bedeutung

1. Anteil deutschsprachigen Repertoires
2. Anteil Ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal – und Instrumentalmusik
3. Anteil der Sendung von Eigen – und Auftragsproduktion
4. Anteil der Sendung von Live – Produktionen bzw. Live – Mitschnitten
5. Anteil redaktionell betreuter Beiträge mit Musikbezug
6. Anteil regionalen Repertoires
7. Anteil an Nischenrepertoire abseits des Mainstreams
8. Anteil des Repertoires von Nachwuchsurhebern
9. Anteil eigener musikalischer Ereignisse mit Sendebezug (Festivals, Konzerte, etc.)
10. Programmvielfalt, gemessen an der Zahl unterschiedlicher Werke pro Welle

GEMA Informationen zu den Verteilungen im Hörfunk

Berechnung der Kulturfaktoren

Erfüllungsstufen und deren Punktzahlen:

Stufen	Kriterien 1 und 2	Kriterien 3 bis 10
1.	1 Punkt	1 Punkt
2.	3,5 Punkte	3 Punkte
3.	6 Punkte	5 Punkte
4.	8,5 Punkte	
5.	11 Punkte	

Für jedes der vorgenannten Kriterien wird je Hörfunkwelle eine Punktzahl vergeben. Anhand von Erfüllungsstufen wird beurteilt, in welchem Maße die einzelnen Wellen die jeweiligen Kriterien erfüllen. Hierzu werden für acht der zehn Kriterien jeweils drei Erfüllungsstufen gebildet und für zwei Kriterien (Anteil deutschsprachiges Repertoire, Anteil Ernster Musik einschl. Jazz und sonstiger gehobener Musik) werden jeweils fünf Erfüllungsstufen gebildet.

Der Kulturfaktor ergibt sich durch:

(Summe der Punktzahlen der 10 Kriterien) / 10 = **Kulturfaktor**

In der Anlage finden Sie die aktuelle Liste der Hörfunk-Senderkoeffizienten und Kulturfaktoren des Geschäftsjahres 2015.

2. Information zur Verteilung im Hörfunk für die Sparten R, R VR

Die Verteilung für Musiknutzungen im Hörfunk erfolgt jährlich immer zum 01.07. für den Zeitraum 01.01.-31.12. des Vorjahres. Hierbei erfolgt für jede Nutzung eine Verrechnung in den Sparten R (Senderecht) und R VR (mechanisches Recht).

Die Höhe der Tantiemenausschüttung für die Sendung eines Musikwerkes ist im Hörfunk von den folgenden Faktoren abhängig:

- Sendedauer (Minuten)
- Senderkoeffizient (Abschnitt V Ziffer 3 b) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan A, i. F. AB VP-A)
- Kulturfaktor (Abschnitt V Ziffer 3 c) AB VP-A)
- Punktbewertung (Abschnitt X-XII AB VP-A)
- Minutenwert
- Anteile des Berechtigten am Werk

2.1 Formel (Hörfunk)

Die **Formel** zur Berechnung für den **Bereich Hörfunk** lautet:

$$\begin{aligned} & (\text{Sendeminuten} \times \text{Senderkoeffizient} \times \text{Kulturfaktor} \times \text{Faktor lt. Punktbewertung AR} \times \\ & \quad \text{Minutenwert AR})^1 \\ & + (\text{Sendeminuten} \times \text{Senderkoeffizient} \times \text{Kulturfaktor} \times \text{Minutenwert VR}) \end{aligned}$$

= Ausschüttungsbetrag pro Werk (12/12 im AR / 100% im VR) für alle Beteiligten in EURO

¹ Von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 wurde beschlossen, dass ab dem 01.01.2015 **0,4 Prozent** des jeweils in den Sparten R, FS und M auf die Komponisten entfallenden Aufkommens für die Finanzierung des Schätzungsverfahrens der Bearbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Für das Geschäftsjahr 2015 gilt für die Sparte R AR ein Minutenwert von EURO 1,8290 sowie für die Sparte R VR ein Minutenwert von EURO 0,3960.

Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik regelmäßig wiederkehrend gesendet (mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen), so werden Sendungen dieser Werke oder Werkfragmente bis 5.000 gewichteten Minuten mit einem Drittel, bei über 5.000 bis 10.000 gewichteten Minuten mit einem Sechstel und bei über 10.000 gewichteten Minuten mit einem Zehntel verrechnet.

3. Härtefallregelung für Hörfunk und Fernsehen

In Verbindung mit der Neuordnung der Rundfunkverteilung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung im April 2014 auch ein Härtefallausgleich beschlossen. Mit dieser Regelung sollen für die Geschäftsjahre 2013-2015 eventuelle individuelle Härten abgefedert werden, die sich aus der Reform der Rundfunkverteilung für einzelne Berechtigte ergeben können.

Grundlage des Härtefallausgleichs ist eine Parallelverteilung, bei der die Ausschüttungen, die der Berechtigte für das betreffende Geschäftsjahr nach dem neuen Modell der Rundfunkverteilung erhält, mit den Ausschüttungen verglichen werden, die er bei Zugrundelegung der gleichen Abrechnungsdaten nach der für das Geschäftsjahr 2012 geltenden Fassung des Verteilungsplans erhalten würde.

Für Verluste, die für die Sparten FS / FS VR, TFS / TFS VR und R / R VR insgesamt einen Betrag von 500 EUR pro Geschäftsjahr nicht überschreiten, findet generell **kein** Härteausgleich statt.

Für Verluste, die den Betrag von 500 EUR insgesamt für die Sparten FS / FS VR und TFS / TFS VR und R / R VR überschreiten, gilt Folgendes:

- Für das **Geschäftsjahr 2013** werden Verluste in dem Umfang, in dem sie einen Anteil von **15%** der Ausschüttungssumme des jeweiligen Berechtigten überschreiten, zu **100%** ausgeglichen.
- Für das **Geschäftsjahr 2014** werden Verluste in dem Umfang, in dem sie einen Anteil von **20%** der Ausschüttungssumme des jeweiligen Berechtigten überschreiten, zu **50%** ausgeglichen
- Für das **Geschäftsjahr 2015** werden Verluste in dem Umfang, in dem sie einen Anteil von **30%** der Ausschüttungssumme des jeweiligen Berechtigten überschreiten, zu **30%** ausgeglichen

4. Programmverrechnungsgrenze im Hörfunk

Die Einnahmen aus den Sparten R, FS, TFS und T werden grundsätzlich aufgrund der Programmverrechnung an die Bezugsberechtigten der GEMA sowie an die mit der GEMA im Vertragsverhältnis stehenden ausländischen Gesellschaften zur Auszahlung gebracht.

Nicht nach Programm verrechnet werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweiterleitung und der Inkassoaufteilung gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 Absatz 2 AB VP-A unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (sogenannte Programmverrechnungsgrenze) liegen (Abschnitt VIII Ziffer 3 c) AB VP-A).

Die Programmverrechnungsgrenze liegt für Rundfunkveranstalter im Hörfunk bei 90.000 EUR und für Rundfunkveranstalter im Fernsehen bei 204.000 EUR.

5. Antrag auf Verrechnung

Die Einnahmen der Sender, die unter der Programmverrechnungsgrenze liegen, werden als Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt. Soweit einzelne Werke eines Berechtigten in einem Geschäftsjahr ausschließlich oder überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) in solchen Hörfunk- und Fernsehprogrammen genutzt wurden, die wegen geringen Inkassos nicht nach Programm verrechnet wurden, kann der Berechtigte jedoch gemäß Abschnitt VIII Ziffer 3 c) AB VP-A einen Antrag auf Verrechnung stellen. Ist der Antrag begründet, erhält der Berechtigte im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung eine Ausschüttung für die nicht nach Programm verrechneten Nutzungen. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zum jeweiligen Inkasso berechnet. Hat der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr eine Verteilung in den Sparten des Hörfunks bzw. Fernsehens erhalten, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht nach Programm verrechneten Rundfunkveranstalter.

Der Antrag auf Verrechnung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Verteilungstermin gestellt werden und nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten. Er kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter gegenüber der GEMA bestätigt werden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt.

6. Verteilung des Großen Rechts im Hörfunk

Die GEMA nimmt das sogenannte „große Recht“ (Recht der bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke; z. B. bei Opern oder Musicals) nicht wahr. Hier müssen die Aufführungs- und Senderechte individuell durch den Urheber, einen Verlag oder Bühnenvertrieb wahrgenommen werden. Eine Ausnahme bildet das Wiedergaberecht bei Rundfunk- und Fernsehsendungen, dieses wird auch an dramatisch-musikalischen Werken von der GEMA wahrgenommen. Hierfür ist die Anmeldung des Werkes auf dem dafür vorgesehenen „Anmeldebogen für ein dramatisch-musikalisches Werk“ Voraussetzung. Anbei der Link zum Formular:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musikurheber/Formulare/gema_anmeldung_drama.pdf

Die Verteilung erfolgt in diesem Fall zu 100 % an den Inhaber des großen Rechts.

ANLAGE

Kulturfaktoren und Senderkoeffizienten im Hörfunk für die Geschäftsjahre 2014 und 2015.

Kulturfaktoren und Senderkoeffizienten im Hörfunk für die Geschäftsjahre 2014 und 2015

Liste der nach Programm zu verrechnenden Hörfunkwellen gem. Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht Abschnitt V. Ziffer 3b) und 3c)

Lfd. Nr.	Sendername	Geschäftsjahr 2014 ¹		Geschäftsjahr 2015 ¹	
		Kulturfaktor	Senderkoeffizient	Kulturfaktor	Senderkoeffizient
1	1LIVE	3,90	0,7475	4,30	0,7587
2	1LIVE diggi	2,10	0,0747 ²	2,05	0,0759 ²
3	104.6 RTL	1,45	0,3690	2,05	0,3550
4	106!8 Rock'n Pop	1,20	0,0798	1,65	0,1267
5	80s80s	-	-	- ⁴	0,0028
5	89.0 RTL	2,10	0,1037	1,85	0,1369
6	917.xfm	2,80 ³	0,0053	2,85	0,0088
7	94 3 rs2	1,45	0,1767	1,00	0,1734
8	Alternative FM	2,05 ³	0,0044	2,05	0,0051
9	Antenne Bayern	1,45	1,1528	1,60	1,0352
10	Antenne Brandenburg	3,35	0,2252	3,35	0,2114
11	Antenne Düsseldorf	1,85 ³	0,0656	1,45	0,0730
12	Antenne Mecklenburg-Vorpommern	1,50	0,1073	1,45	0,1090
13	Antenne Niedersachsen	1,85	0,3760	1,45	0,3584
14	Antenne Saar	1,00	0,0701	1,00	0,0106
15	Antenne Thüringen	1,45	0,1984	1,45	0,1844
16	B5 plus	1,00	0,0647 ²	1,20	0,0643
17	Baden FM	-	-	1,20	0,0571
18	Bayern 1	3,10	0,6472	2,90	0,6430
19	Bayern 2	4,95	0,6472	4,60	0,6430
20	Bayern 2 plus	4,95	0,0647 ²	-	-
21	BR Heimat	-	-	4,45	0,0643 ²
22	Bayern 3	3,45	0,6472	3,45	0,6430
23	Bayern 5	1,00	0,6472	1,20	0,6430
24	Bayern plus	4,00	0,6472	3,80	0,6430
25	BB Radio	1,50	0,1936	1,70	0,2053
26	Berliner Rundfunk 91!4	1,00	0,1294	1,20	0,1155
27	bigFM der neue Beat	2,45	0,2376	2,20	0,1726
28	bigFM Hot Music Radio	2,45	0,2039	2,20	0,1725
29	BR Klassik	5,25	0,6472	5,30	0,6430
30	BR Verkehr	1,00	0,0647 ²	1,00	0,0643 ²
31	BR PULS (ehem. On3-Radio)	4,00	0,0647 ²	4,45	0,0643 ²
32	Bremen Eins	1,80	0,1258	2,40	0,1105
33	Bremen Next	1,85	0,0126 ²	2,55	0,0110 ²
34	Bremen Vier	3,45	0,1258	3,70	0,1105

GEMA Informationen zu den Verteilungen im Hörfunk

Lfd. Nr.	Sendername	Geschäftsjahr 2014 ¹		Geschäftsjahr 2015 ¹	
		Kulturfaktor	Senderkoeffizient	Kulturfaktor	Senderkoeffizient
35	Classic Rock Radio	1,20	0,0103	1,00	0,0090
36	DASDING	3,65	0,5563	3,45	0,5542
37	Delta Radio	2,25	0,0745	2,85	0,0669
38	Deutsche Welle	1,00	0,7162	1,00	1,1051
39	Deutschlandfunk	3,70	2,0658	3,75	5,6946
40	Deutschlandradio Kultur	4,80	2,0658	4,15	5,6946
41	Die NEUE 107.7	1,00	0,1550	1,25	0,1194
42	Die neue Welle	1,00	0,1033	1,00	0,0963
43	Donau 3 FM	1,00	0,0666	1,00	0,0767
44	Dradio Wissen	2,40	0,2066 ²	2,80	0,5695 ²
45	Energy Berlin 103,4	2,20	0,1358	2,20	0,1364
46	Energy Bremen	2,10	0,0812	1,40	0,0599
47	Energy Hamburg	2,45	0,0753	2,20	0,0668
48	Energy München 93.3	2,05	0,1360	2,00	0,1286
49	Energy Nürnberg	2,05	0,0729	1,80	0,0688
50	Energy Sachsen	1,85	0,1037	1,85	0,0620
51	Energy Stuttgart	1,80	0,0621	1,80	0,0614
52	ERF Plus	2,85 ³	0,1003	2,85	0,0796
53	ERF Pop	1,80 ³	0,1003	2,00	0,0135
54	Fritz	4,75	0,2252	4,95	0,2114
55	Funkhaus Europa (Radio Bremen)	3,85	0,1258	4,30	0,1105
56	Funkhaus Europa (RBB)	4,05	0,2252	4,50	0,2114
57	Funkhaus Europa (WDR)	4,05	0,7475	4,50	0,7587
58	Gong FM (Regensburg)	1,60 ³	0,0322	1,65	0,0362
59	Hamburg zwei	1,00	0,0799	1,20	0,0575
60	harmony.fm	1,20	0,0389	1,20	0,0377
61	HIT RADIO FFH	1,65	0,7449	1,85	0,7065
62	Hit-Radio Antenne 1	1,00	0,3053	1,20	0,3022
63	Hitradio Ohr	1,20	0,0736	1,60	0,0637
64	HITRADIO RTL Sachsen	1,70	0,1690	1,50	0,1583
65	hitradio.rt1	1,20	0,1203	1,40	0,1317
66	Hr 1	3,00	0,3272	3,20	0,3272
67	Hr 2 Kultur	5,25	0,3272	5,30	0,3272
68	Hr 3	2,20	0,3272	2,45	0,3272
69	Hr 4	4,40	0,3272	3,80	0,3272
70	Hr-info	1,00	0,3272	1,00	0,3272
71	Inforadio	1,20	0,2252	1,40	0,2114
72	Intern.Christliche Rundfunkgem.(Radio Horeb)	2,65 ³	0,1839	2,85	0,2185
73	JAM FM	1,40	0,0735	1,80	0,0803
74	KIRAKA	4,20	0,0747 ²	3,80	0,0759 ²
75	Kiss FM	1,85	0,1136	2,40	0,0834

GEMA Informationen zu den Verteilungen im Hörfunk

Lfd. Nr.	Sendername	Geschäftsjahr 2014 ¹		Geschäftsjahr 2015 ¹	
		Kulturfaktor	Senderkoeffizient	Kulturfaktor	Senderkoeffizient
76	Klassik Radio	3,00	0,3831	2,40	0,4211
77	Kulturradio	5,25	0,2252	5,10	0,2114
78	Landeswelle Thüringen	1,50	0,1168	1,45	0,0884
79	MDR 1 Radio Sachsen	3,15	0,3211	2,75	0,3333
80	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	3,10	0,3211	2,50	0,3333
81	MDR 1 Radio Thüringen	2,95	0,3211	3,15	0,3333
82	MDR Figaro	4,80	0,3211	5,30	0,3333
83	MDR Info	1,00	0,3211	1,00	0,3333
84	MDR Jump	2,25	0,3211	2,50	0,3333
85	MDR Klassik	4,85	0,0321 ²	4,70	0,0333 ²
86	MDR Sputnik	3,45	0,3211	3,25	0,3333
87	NDR 1 Niedersachsen	2,95	0,3983	3,15	0,4436
88	NDR 1 Radio MV	2,50	0,3983	2,70	0,4436
89	NDR 1 Welle Nord	2,30	0,3983	2,45	0,4436
90	NDR 2	2,85	0,3983	3,50	0,4436
91	NDR 90,3	2,55	0,3983	3,30	0,4436
92	NDR Blue (vormals NDR Musik Plus)	3,45	0,0398 ²	3,25	0,0444 ²
93	NDR Info	3,70	0,3983	4,10	0,4436
94	NDR Info Spezial	3,50	0,0398 ²	3,70	0,0444 ²
95	NDR Kultur	5,25	0,3983	5,10	0,4436
96	NJOY	3,50	0,3983	3,70	0,4436
97	Nordwestradio	4,20	0,1258	4,40	0,1105
98	Oldie 95	1,20	0,0799	-	-
99	Ostseewelle	1,20	0,2046	1,85	0,1995
100	Pirate Radio Nürnberg	1,80 ³	0,0020	1,80	0,0008
101	Planet Radio	2,00	0,1254	2,20	0,0985
102	R.SA	1,65	0,1510	1,85	0,1326
103	R.SH	1,45	0,3541	1,45	0,3539
104	Radio 21	1,60	0,1100	2,00	0,1394
105	Radio 7	1,65	0,2781	1,65	0,2760
106	Radio 91.2 Lokalfunk Dortmund	1,45	0,0722	1,45	0,0696
107	Radio Arabella	1,00	0,1621	1,00	0,1610
108	RadioBerlin 88,8	2,20	0,2252	2,85	0,2114
109	RADIO BOB! Hessen Rock'n Pop	1,60	0,0906	1,80	0,0887
110	Radio Bonn	1,85 ³	0,0610	-	-
111	Radio Brocken	1,25	0,1409	1,65	0,1129
112	Radio Charivari (Nürnberg)	1,20 ³	0,0531	1,20	0,0514
113	Radio Charivari (Regensburg)	1,00	0,0772	1,25	0,0782
114	Radio Charivari 95,5 (95,5 Charivari (München))	1,40	0,1126	1,20	0,1009
115	Radio Charivari Würzburg	1,00	0,0446	1,25	0,0380
116	Radio Chemnitz	1,25	0,0481	1,25	0,0445

GEMA Informationen zu den Verteilungen im Hörfunk

Lfd. Nr.	Sendername	Geschäftsjahr 2014 ¹		Geschäftsjahr 2015 ¹	
		Kulturfaktor	Senderkoeffizient	Kulturfaktor	Senderkoeffizient
117	Radio Dresden	1,25	0,0699	1,25	0,0689
118	Radio Essen	1,65	0,0631	1,45	0,0707
119	Radio F Nürnberg	1,20 ³	0,0471	1,20	0,0436
120	Radio FFN	1,65	0,5533	1,60	0,5097
121	Radio Galaxy Aschaffenburg	1,85 ³	0,0067	1,40	0,0092
122	Radio Galaxy (Landshut)	1,85 ³	0,0073	1,40	0,0078
123	Radio Galaxy Ingolstadt	1,85 ³	0,0104	1,40	0,0101
124	Radio Gong 2000 (Radio Gong 96,3)	1,00	0,1510	1,40	0,1481
125	Radio Gong Nürnberg	1,20 ³	0,0318	1,40	0,0280
126	Radio Gong Würzburg	1,45	0,0634	1,90	0,0572
127	Radio Hamburg	2,00	0,5049	2,25	0,3983
128	Radio In	1,00 ³	0,0439	1,25	0,0483
129	Radio Köln	1,65	0,0971	1,65	0,1105
130	Radio Leipzig	1,25	0,0613	1,25	0,0518
131	Radio Luxemburg	1,00 ³	0,0691	1,25	0,0643
132	Radio N1	1,80 ³	0,0444	1,60	0,0493
133	Radio ND1	1,25 ³	0,0021	1,25	0,0022
134	Radio NRW	1,65	1,1122	1,65	1,0642
135	Radio Primavera	1,00	0,0563	1,25	0,0619
136	Radio PSR	1,25	0,2584	1,45	0,2370
137	Radio Regenbogen	1,45	0,3575	2,05	0,3337
138	Radio RSA 1	-	-	- ⁴	0,0522
139	Radio RSA 2	-	-	- ⁴	0,0062
140	Radio RSA 3	-	-	- ⁴	0,0025
141	Radio RSG Galaxy	-	-	- ⁴	0,0068
142	Radio Salü	1,40	0,1781	1,60	0,1593
143	Radio SAW	1,65	0,2540	1,85	0,2711
144	Radio Seefunk	1,50	0,0572	1,25	0,0668
145	Radio Teddy	2,80 ³	0,0613	-	-
146	Radio TON Regional Heilbronn	1,20	0,0839	1,00	0,0889
147	Radio Ton Reutlingen	1,20 ³	0,0146	-	-
148	Radio TOP 40	2,50	0,0213	2,25	0,0250
149	Radio Trausnitz	1,20	0,0562	1,25	0,0550
150	Radio Zwickau	1,25 ³	0,0198	1,25	0,0225
151	Radioeins	4,00	0,2252	4,20	0,2114
152	Rock Antenne	2,05	0,0618	-	-
153	ROCKLAND	2,45	0,0083	1,80	0,0095
154	Rockland Radio	1,40	0,0728	1,80	0,0685
155	RPR 1	1,85	0,3928	1,65	0,4133
156	Schwarzwaldradio	1,00 ³	0,0099	1,00	0,0079
157	Spreeradio	1,00	0,1699	1,20	0,1718

GEMA Informationen zu den Verteilungen im Hörfunk

Lfd. Nr.	Sendername	Geschäftsjahr 2014 ¹		Geschäftsjahr 2015 ¹	
		Kulturfaktor	Senderkoeffizient	Kulturfaktor	Senderkoeffizient
158	SR 1 Europawelle	3,05	0,0701	3,30	0,1060
159	SR 2 KulturRadio	5,00	0,0701	5,10	0,1060
160	SR 3 Saarlandwelle	3,55	0,0701	4,60	0,1060
161	Star FM Maximum Rock!	1,80	0,1389	2,00	0,0930
162	Sunshine live	2,40	0,1172	2,20	0,1122
163	SWR 1 Baden-Württemberg	2,80	0,5563	3,20	0,5542
164	SWR 1 Rheinland-Pfalz	3,00	0,5563	3,20	0,5542
165	SWR 2 Kultur	5,25	0,5563	5,30	0,5542
166	SWR 3	2,80	0,5563	3,20	0,5542
167	SWR 4 Baden-Württemberg	4,60	0,5563	4,60	0,5542
168	SWR 4 Rheinland-Pfalz	4,40	0,5563	4,60	0,5542
169	SWRinfo	1,00	0,5563	1,00	0,5542
170	The Wave Relaxing Radio	2,30 ³	0,0008	1,90	0,0002
171	Unser Ding	3,70	0,0701	3,70	0,1060
172	WDR 2	2,40	0,7475	3,05	0,7587
173	WDR 3	5,45	0,7475	5,50	0,7587
174	WDR 4	4,25	0,7475	4,40	0,7587
175	WDR 5	2,90	0,7475	2,75	0,7587
176	WDR Event	1,00	0,7475	1,00	0,7587
177	youfm	2,80	0,3272	3,05	0,3272

¹ Für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2014/2015 gilt: Werden über eine Hörfunkwelle oder ein Fernsehprogramm zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

² Die Verrechnung von Minuten in digitalen öffentlich-rechtlichen Hörfunkwellen erfolgt unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 einheitlich ein Zehntel. Der damit ermittelte Senderkoeffizient ist entsprechend angegeben.

³ Für diese Hörfunkwelle hat sich erst nach Festlegung der Kulturfaktoren für das Geschäftsjahr 2014 ergeben, dass die für dieses Geschäftsjahr zu berücksichtigenden Einnahmen über der Programmverrechnungsgrenze lagen. Der Kulturfaktor wurde im Geschäftsjahr 2015 nachträglich ermittelt.

⁴ Für diese Hörfunkwelle hat sich erst nach Festlegung der Kulturfaktoren für das Geschäftsjahr 2015 ergeben, dass die für dieses Geschäftsjahr zu berücksichtigenden Einnahmen über der Programmverrechnungsgrenze lagen. Der Kulturfaktor wird daher nachträglich im Geschäftsjahr 2016 ermittelt.